



An
Kundmachung an den Amtstafeln

8054 Seiersberg-Pirka

Tel. 0316/28-21-11-0 Fax: DW 66
E-Mail: gde@seiersberg-pirka.gv.at

Sachbearb.: Sylvia Stolz
Durchwahl:

Seiersberg-Pirka, am 12.11.2015

GZ.: 523/Lärmschutzverordnung/34

Ihr Zeichen:

KUNDMACHUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 03.11.2015 wurde gemäß der §§ 40 Abs. 2 Zahl 5 und 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung vom 14.06.1967, LGBL. Nr. 115, in der geltenden Fassung, zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

§ 1

Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten

- 1) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten sind alle anfallenden mit unzumutbarer Geräusch- oder Staubentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen und sonstige Entstauben von Teppichen, Polstermöbel, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten u. dgl., das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien oder Ähnlichem.
- 2) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten (Teppichrollern, Besen, Mops), Bodenteppichen, Fußabstreifern, Hundematten u. dgl., dürfen in Mehrparteienhäusern jedoch in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.
- 3) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe im Rahmen ihrer gewerblichen Berechtigung sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen.

§ 2 Lärmbelästigende Gartenarbeiten

- 1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Häckslern oder Ähnlichem.
- 2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3) Die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz, gilt nicht für öffentliche Grünanlagen.

§ 3 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern

Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

§ 4 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 5 Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.


§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 07.07.2015 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Werner Baumann)

Angeschlagen am: 16. NOV. 2015
Anzuschlagen bis: 30. NOV. 2015
Abgenommen am: 01.12.2015